

swissuniversities

Kammer
Pädagogische Hochschulen

swissuniversities
Effingerstrasse 15, Postfach
3001 Bern
www.swissuniversities.ch

Netzwerk Sekundarstufe II / Berufsbildung – Mandat 2025–2028

Die Kammer Pädagogische Hochschulen von swissuniversities erteilt dem Netzwerk Sekundarstufe II / Berufsbildung gestützt auf Art. 5 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Kammer der Pädagogischen Hochschulen vom 14. Oktober 2021 folgendes Mandat für die Amtsperiode vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2028:

Aufgaben

Das Netzwerk Sekundarstufe II / Berufsbildung:

- ermöglicht und fördert den Austausch und die Vernetzung zwischen Expert:innen verschiedener Hochschulen zum Thema Ausbildung von Fachpersonen für die Sekundarstufe / Berufsbildung;
- trägt zur Umsetzung der strategischen Koordinations- und Monitoringthemen der Kammer PH bei, setzt entsprechende Aufträge der Mitgliederversammlung und des Vorstands um;
- stellt der Mitgliederversammlung und dem Vorstand der Kammer PH bei Bedarf seine Expertise zur Verfügung und erarbeitet dafür beispielsweise Positionen, Entscheidungsgrundlagen und Stellungnahmen;
- arbeitet bei Bedarf mit Kommissionen und anderen Netzwerken zusammen.

Zusammensetzung und Organisation

- Jede Mitgliedinstitution der Kammer PH ist eingeladen, mindestens eine Vertretung in das Netzwerk zu delegieren.
- Die von den Hochschulen delegierten Mitglieder nehmen in der Regel persönlich an den Sitzungen des Netzwerks teil. Stellvertretungen sind möglich.
- Bei Bedarf kann das Netzwerk weitere Mitglieder aufnehmen und Gäste zu einzelnen Sitzungen einladen.
- Das Netzwerk nominiert zuhanden der Mitgliederversammlung der Kammer PH ein:e Präsident:in sowie ein:e Vizepräsident:in oder zwei Co-Präsident:innen. Präsident:in und Vizepräsident:in oder die beiden Co-Präsident:innen stammen in der Regel aus unterschiedlichen Sprachregionen.
- Die Mitgliederversammlung der Kammer PH wählt die (Vize-) oder (Co-)Präsident:innen für eine Amtszeit oder bei Amtsantritt innerhalb einer Amtszeit bis zum Ende dieser Amtszeit. Bei Amtsantritt innerhalb einer Amtszeit ist eine zweimalige Wiederwahl möglich, ansonsten eine einmalige Wiederwahl. Eine Amtszeit dauert vier Jahre und umfasst jeweils eine Strategieperiode.
- Das Netzwerk organisiert sich selbst und stellt die Geschäftsführung sicher.

- Bei Bedarf kann das Netzwerk zur Bearbeitung von konkreten Fragen Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen.
- Die Mitgliederversammlung der Kammer PH wirkt als Aufsichtsgremium.
- Das Netzwerk hat im Generalsekretariat von swissuniversities eine Ansprechperson, die den Kontakt zur Geschäftsführung der Kammer PH sicherstellt.

Damit hat das Netzwerk folgende Organisationsform:

- Präsident:in und Vizepräsident:in oder zwei Co-Präsident:innen (in der Regel aus unterschiedlichen Sprachregionen)
 - Bei Bedarf: Ausschuss
 - Mitglieder: Delegierte aus den Mitgliedhochschulen der Kammer PH
 - Allfällige weitere Mitglieder
 - Ansprechperson des Generalsekretariats swissuniversities
-

Arbeitsweise

- Das Netzwerk trifft sich in der Regel drei Mal jährlich. Sitzungen können online oder in Präsenz stattfinden.
- Die Präsidentin, der Präsident oder ein:e Co-Präsident:in führt die Mitgliederliste.
- Das Netzwerk trifft seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmenden bzw. wählenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden für die Bestimmung des Mehrs nicht berücksichtigt. Die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Co-Präsident:innen stimmen und wählen mit; bei Stimmgleichheit geben sie den Stichentscheid. Sind bei einem Stichentscheid die Co-Präsident:innen geteilter Meinung, kommt kein Beschluss zustande.
- Das Netzwerk hat ein Antragsrecht an den Vorstand der Kammer PH.
- Die Kontaktperson des Generalsekretariats sowie die Geschäftsführung der Kammer PH werden mit einer Kopie der Sitzungseinladung und der Sitzungsprotokolle des Netzwerks bedient.

Berichterstattung

- Die Präsidentin, der Präsident oder die Co-Präsident:innen des Netzwerks informieren die Geschäftsführung der Kammer PH bis am 15. Dezember jedes Jahres im Hinblick auf das Strategiereporting in Form eines Kurzberichts über die wesentlichen Tätigkeiten im vorangegangenen Jahr.
- Gleichzeitig reichen sie eine aktuelle Mitgliederliste ein.
- Die Mitgliederversammlung der Kammer PH nimmt den Kurzbericht zur Kenntnis.

Ressourcen

- Die Mitglieder des Netzwerks werden von ihren Hochschulen mandatiert. Der Aufwand an Arbeitszeit und Spesen geht zu Lasten der Arbeitgeberinnen der Mitglieder. Die Hochschulen stellen ihnen die dafür nötigen Ressourcen zur Verfügung.
- Administrative Aufgaben (z. B. Sitzungseinladung, Protokollführung) werden vom Netzwerk eigenständig organisiert.
- Für die Erfüllung des Mandats stehen in der Regel keine finanziellen Ressourcen von swissuniversities zur Verfügung.

Kommunikation

Die Gremien der Kammer PH gehören zur Organisation von swissuniversities. Für die Kommunikation gilt deshalb Folgendes:

swissuniversities

- Die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit und Medien erfolgt stets durch das Präsidium der Kammer PH in Absprache mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär und dem Ressort Kommunikation von swissuniversities (vgl. Kommunikationskonzept von swissuniversities). Das Netzwerk kommuniziert weder auf Anfrage (z. B. bei Medienanfragen) noch eigenständig gegenüber Dritten.
- Bei Anliegen, die externe Gremien betreffen (z. B. SBFJ, EDK), gelangt das Netzwerk nicht selbst an diese Gremien. Offizielle Anfragen von externen Gremien sowie Medienanfragen beantwortet das Netzwerk nicht selbst. In beiden Fällen gelangt das Netzwerk an die Geschäftsführung der Kammer PH.
- Publikationen sind von der Mitgliederversammlung der Kammer PH zu genehmigen und werden via Generalsekretariat auf der Website von swissuniversities veröffentlicht.
- Das Netzwerk oder einzelne Mitglieder des Netzwerks führen für das Netzwerk keine eigene Webseite oder dergleichen ausserhalb der Webseite von swissuniversities.

Datenschutz

- Die Mitglieder des Netzwerks kennen und befolgen die datenschutzrechtlichen Pflichten, die sich für sie als Mitglieder eines swissuniversities Gremiums aus dem Datenschutzgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen sowie dem Datenschutzhandbuch von swissuniversities ergeben.

Genehmigt von der Mitgliederversammlung der Kammer PH am 11. September 2024.